

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

Antragstext

Die Kreismitgliederversammlung möge beschließen:

Zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands Hohenlohe vom 26.05.2023 liegen zwei alternative Regelungsvorschläge des Vorstands vor. Die Kreismitgliederversammlung stimmt daher über die nachstehenden Varianten alternativ ab.

Variante A – Sofortige Anpassung des Mitgliedsbeitrags

Die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands vom 26.05.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Mitgliedsbeiträge

§ 1 wird neu gefasst:

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 % des jeweiligen Nettoeinkommens.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15 Euro pro Monat beziehungsweise mindestens 180 Euro pro Kalenderjahr, sofern in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3. Schüler*innen, Auszubildende, Studierende oder Empfänger*innen von Bürgergeld leisten einen ermäßigten Beitrag in Höhe von mindestens 5 Euro pro Monat beziehungsweise mindestens 60 Euro pro Kalenderjahr. Auf Anfrage ist dem*der Schatzmeister*in binnen 30 Tagen ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, wird der Mitgliedsbeitrag auf den in Absatz 2 festgelegten Beitrag angepasst.

4. Der Kreisvorstand kann auf Antrag einen sogenannten Solidaritätsbeitrag in Höhe der jeweils geltenden Abführungen an den Landes- und Bundesverband gewähren. Erhöhen sich diese Abführungen, passt sich der Solidaritätsbeitrag automatisch entsprechend an.

§ 2 – Mandatsbeiträge

In § 2 werden die Absätze 3, 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

3. Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Hohenlohekreis leisten einen Mandatsbeitrag in Höhe von 75 % der ihnen nach Abzug von Steuern verbleibenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Die Verpflichtung zur Leistung von Mandatsbeiträgen für sonstige Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

5. Die Mandatsbeiträge eines Kalenderjahres sind bis spätestens zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres an den Kreisverband abzuführen. Auf Antrag kann der Kreisvorstand im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise vereinbaren.

6. Der*Die Schatzmeister*in berichtet im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Kreismitgliederversammlung über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Zu diesem Zweck teilen alle Mandatsträger*innen und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in spätestens bis zum 1. Mai des Folgejahres die Höhe der erhaltenen Aufwandsentschädigungen sowie der tatsächlich ausgezahlten Sitzungsgelder schriftlich mit.

Variante B – Stufenweise Anpassung des Mitgliedsbeitrags

Die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands Hohenlohe vom 26.05.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Mitgliedsbeiträge

§ 1 wird neu gefasst:

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 % des jeweiligen Nettoeinkommens.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 1. Juli 2025 mindestens 12,50 Euro pro Monat beziehungsweise mindestens 150 Euro pro Kalenderjahr. Ab dem 1. Januar 2027 erhöht sich dieser Mindestbeitrag auf 15,00 Euro pro Monat beziehungsweise auf 180 Euro pro Kalenderjahr. Abweichende Regelungen ergeben sich aus den nachfolgenden Absätzen.

3. Schüler*innen, Auszubildende, Studierende oder Empfänger*innen von Bürgergeld leisten einen ermäßigten Beitrag in Höhe von mindestens 5 Euro pro Monat beziehungsweise mindestens 60 Euro pro Kalenderjahr. Auf Anfrage ist dem*der Schatzmeister*in binnen 30 Tagen ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, wird der Mitgliedsbeitrag auf den in Absatz 2 festgelegten Beitrag angepasst.

4. Der Kreisvorstand kann auf Antrag einen sogenannten Solidaritätsbeitrag in Höhe der jeweils geltenden Abführungen an den Landes- und Bundesverband gewähren. Erhöhen sich diese Abführungen, passt sich der Solidaritätsbeitrag automatisch entsprechend an.

§ 2 – Mandatsbeiträge

In § 2 werden die Absätze 3, 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

3. Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Hohenlohekreis leisten einen Mandatsbeitrag in Höhe von 75 % der ihnen nach Abzug von Steuern verbleibenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Die Verpflichtung zur Leistung von Mandatsbeiträgen für sonstige Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

5. Die Mandatsbeiträge eines Kalenderjahres sind bis spätestens zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres an den Kreisverband abzuführen. Auf Antrag kann der Kreisvorstand im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise vereinbaren.

6. Der*Die Schatzmeister*in berichtet im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Kreismitgliederversammlung über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Zu diesem Zweck teilen alle Mandatsträger*innen und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in spätestens

80 bis zum 1. Mai des Folgejahres die Höhe der erhaltenen Aufwandsentschädigungen
81 sowie der tatsächlich ausgezahlten Sitzungsgelder schriftlich mit.

Begründung

erfolgt mündlich